

SATZUNG

SG 67 Halle-Neustadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „SG 67 Halle-Neustadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Halle. Er wurde am 24.04.1967 gegründet und am 21.05.1990 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Halle unter der Nummer 90 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Turnen, Sport und Spiel, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit den Abteilungen über die Aufnahme; sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane unbedingt zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

- 1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird als Jahresbeitrag, in Ausnahmefällen als Halbjahresbeitrag gezahlt. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- 2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht errichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Streichung aus der Mitgliederliste, d) Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen und muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich gemeldet sein.
- 3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 8 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - c) die Ehrenmitgliedschaft für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.
- 2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 9 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes insbesondere des Landessportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder unterliegen den Satzungen dieser Verbände. Entsprechendes gilt für die einzelnen Abteilungen, die Mitglieder der übergeordneten Fachverbände sind.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsausschuss und
- d) die Vereinsjugend.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schatzmeister, d) dem Schriftführer, e) dem Vereinsjugendvorsitzenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass weitere Mitglieder dem Vorstand, insbesondere auch in beratenden Funktionen, angehören.
- 3) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vereinsjugendvorsitzenden (siehe § 20) von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt, wenn nicht anders beantragt, in offener Abstimmung.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- 2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1500,- Euro für den Einzelfall verpflichten, von mindestens zwei geschäftsführenden Vorständen (Vorstandsmitgliedern) zu unterzeichnen sind.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen und muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Finanzberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16) und
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 2) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig

wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss ist ein Arbeitsorgan des Vereins und fungiert als beratendes Organ des Vorstandes.
- 2) Er unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und der Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebs.
- 3) Den Vereinsausschuss bilden der Vereinsvorstand und alle Abteilungsleiter der einzelnen Sportabteilungen. Er wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 20 Die Vereinsjugend

- 1) Mitglied der Vereinsjugend ist jedes Vereinsmitglied, sofern es das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie gewählte und berufene Mitglieder.
- 2) Die Grundlage für die Arbeit der Vereinsjugend ist die Jugendordnung.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Vereinsjugendtag,
 - b) der Vereinsjugendvorstand und
 - c) der Vereinsjugendausschuss
- 4) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er beschließt die Jugendordnung und wählt den Vereinsjugendvorstand für die Dauer von 2 Jahren.
- 5) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- a) dem Vereinsjugendvorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter und
 - c) dem Kassenwart.
- 6) Der Vereinsjugendvorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- 7) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendvorstand und je einem Vertreter der einzelnen Sportabteilungen mit Mitgliedern bis 27 Jahren. Vereinsjugendvorstand und -ausschuss erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Sie sind für alle Jugendangelegenheiten im Verein zuständig und entscheiden im Rahmen der Satzung über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Sie sind für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

§ 21 Ordnungen

- 1) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes hat der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen und eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
- 2) Die Ordnungen werden mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- 3) Die Vereinsjugend gibt sich eine von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Jugendordnung.
- 4) Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und die Jugendordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Haftung

Für die aus dem Trainings- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Sportstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Vereinsmitglieder sind während des Trainings und bei Wettkämpfen über den Verein unfallversichert.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 Abs. 3 u. 4 beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 24 Heimfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Halle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung der „SG 67 Halle-Neustadt e.V.“ wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.3.2001 bestätigt. Sie gilt ab dem Tag der Änderung beim Amtsgericht Halle.

Die Änderung des § 24 Heimfallklausel wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2013 beschlossen. Die Änderung gilt ab dem Tag der Änderung beim Amtsgericht.